



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Inge Aures, Natascha Kohnen, Florian Ritter, Arif Taşdelen, Klaus Adelt, Horst Arnold, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Stefan Schuster, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild, Martina Fehlner, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Annette Karl, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann** und **Fraktion (SPD)**

Haushaltsplan 2023;

hier: Fußgängerverkehr –

**Barrierefreiheit für Fußgänger durch Bordsteinabsenkung
(Kap. 09 06 neue TG)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2023 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 09 06 (Öffentlicher Verkehr, Radverkehr) wird eine neue TG „Fußgängerverkehr“ mit einem neuen Tit. „Barrierefreiheit im Fußgängerverkehr“ mit einem Ansatz in Höhe von 200,0 Tsd. Euro und einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1.000,0 Tsd. Euro, fällig in den Jahren 2024 bis 2028, ausgebracht.

Das Kap. 09 06 (Öffentlicher Verkehr, Radverkehr) wird umbenannt in „Öffentlicher Verkehr, Radverkehr, Fußgängerverkehr“.

Begründung:

Dem Fußgängerverkehr kommt eine wichtige Bedeutung im Alltag der Menschen zu. Laut „Mobilität in Deutschland 2017“ legen die Menschen 62 Prozent der Wege bis 1 km und 22 Prozent aller Wege zu Fuß zurück. Zufußgehen ist die klimafreundlichste und günstigste aller Verkehrsarten. Sie verbraucht weniger Platz und weniger finanzielle Ressourcen als andere Verkehrsarten und ist zudem gesundheitsfördernd. Um die Klimaziele zu erreichen und den Verkehr soweit wie möglich auf klimafreundliche Verkehrsarten zu verlegen, ist es notwendig, auch den Fußgängerverkehr zu fördern und seine Attraktivität und Sicherheit zu verbessern, damit sich noch mehr Menschen dazu entscheiden, das Auto stehen zu lassen und kürzere Wege zu Fuß zu gehen. Dass dies Potenzial hat, zeigt die Mobility Studie 2020 des TÜV-Verbands: Darin gaben 22 Prozent der Befragten an, dass sie gerne mehr Wege zu Fuß zurücklegen würden.

Die Bedeutung des Fußgängerverkehrs als Basismobilität der Menschen auch in Bayern muss sich auch im Haushalt des Freistaates widerspiegeln. Das Kap. 09 06 soll deshalb umbenannt werden in „Öffentlicher Verkehr, Radverkehr, Fußgängerverkehr“ und darin eine TG „Fußgängerverkehr“ eingerichtet werden. In dieser TG sollen die Mittel im Tit. „Barrierefreiheit im Fußgängerverkehr“ dazu dienen, die Attraktivität des Fußgängerverkehrs im Sinne einer inklusiven Verkehrswende zu verbessern, indem Fußwege barrierefrei gestaltet werden. Dies kann insbesondere durch die Absenkung von Bordsteinkanten erreicht werden. Barrierefreie Fußwege sind für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer und Personen mit Rollator unerlässlich, bringen aber auch erhebliche Erleichterungen für ältere Personen sowie Mütter und Väter mit Kinderwagen mit sich.